

A-1130 Wien

Fichtnergasse 6a

Telefon 01 / 877 13 69

Fax 01 / 877 13 69 - 15

kanzlei@scholik.at

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Mag. Karl Scholik

Das neue Unternehmensstrafrecht · Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht für Ärzte · Dienstleistungsscheck · Trinkgelder · Fax-Rechnungen · Sozialversicherungswerte 2006 · Elternteilzeit · Überstundenpauschale

Das neue strenge Unternehmensstrafrecht

Das am 1.1.2006 in Kraft getretene neue Unternehmensstrafrecht sieht erstmals vor, dass Verbände zusätzlich zu den schon bisher strafbaren natürlichen Personen mit Sanktionen belegt werden können. Ein schuldhaftes Verhalten einer bestimmten Person muss dabei nicht nachweisbar sein.

Die Umsetzung des Unternehmensstrafrechtes erfolgt im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und im Finanzstrafgesetz. Gerichtlich oder finanzstrafrechtlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen werden dann einem Verband zugerechnet, wenn die Tat von einem Entscheidungsträger oder einem Mitarbeiter zu Gunsten des Verbandes begangen worden ist oder durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen. Zu diesen Entscheidungsträgern gehören Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder; aber auch Prokuristen und Personen, die für den Verband umfassende Vertretungsvollmacht oder sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes haben. Handelt



LKW-Unfall: Zu wenig Sorgfalt des Entscheidungsträgers?

der Entscheidungsträger rechtswidrig und schuldhaft in leitender Funktion, so kann auch der Verband mit Sanktionen belegt werden.

Hat Entscheidungsträger die Tat ermöglicht oder erleichtert?

Als Mitarbeiter gelten Arbeiter, Angestellte, Heimarbeiter, überlassene Arbeitskräfte sowie

Personen in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis. Für Vergehen von Mitarbeitern kann der Verband nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn ein Entscheidungsträger die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat, dass er die gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen hat – ▶

Editorial

Manche Entscheidungen des Gesetzgebers sind nur schwer nachzuvollziehen. Etwa jene, dass Rechnungen per Fax künftig nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn sie keine elektronische Signatur beinhalten. Immerhin gibt es aber eine Toleranzfrist bis Ende 2006. Oder die Regelungen des neuen Dienstleistungsschecks, die derart kompliziert sind, dass er kaum in Anspruch genommen wird. Auch beim Trinkgeld und im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts gibt es Neuigkeiten. Nehmen Sie sich ein wenig Zeit zum Durchlesen unserer neuen Info – es zahlt sich aus!



► insbesondere indem er wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat.

Präventiver Effekt

Das neue Gesetz zielt nicht so sehr auf die Sanktionierung des Einzelfalles, sondern vielmehr auf einen präventiven Effekt ab. Unternehmen sind aufgerufen zu überprüfen, ob ihre bestehenden

technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen geeignet bzw. ausreichend sind, straf- und finanzstrafrechtliche Delikte von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern und somit die Verbandsverantwortlichkeit auf ein Minimum zu reduzieren.

Zu den Verbänden zählen: AG, GmbH, Verein, Stiftung, OHG, KG, OEG, KEG und Europäische wirtschaftliche Inter-

essenvereinigungen.

Nicht dazu zählen Einzelkaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (ARGE). Diese können aber unternehmensstrafrechtlich belangt werden.

Sanktionen

Im allgemeinen Strafrecht droht eine Geldbuße nach dem Tagessatzsystem. Die Anzahl der Tagessätze liegt zwischen 40 und 180. Deren Höhe reicht

von € 50 bis € 10.000. Die Höchststrafe beträgt daher € 1,8 Mio. Im Finanzstrafrecht richtet sich die Bemessung der Verbandsgeldbuße dagegen nach der Strafdrohung des Finanzvergehens. Finanzvergehen der Verbände werden in das Finanzstrafregister eingetragen und können bei wiederholten Vergehen zu einer erhöhten Straffestsetzung führen. ■

Umsatzsteuerpflicht für Ärzte

Mit 1.10.2005 wurde die umsatzsteuerliche Beurteilung von ärztlichen Gutachten neu geregelt. Nun fallen nur noch Heilbehandlungen und die Vorsorgemedizin unter die Umsatzsteuerfreiheit.

Ausgenommen von der ärztlichen Umsatzsteuerbefreiung und somit umsatzsteuerpflichtig ist daher die Erstellung folgender ärztlicher Gutachten:

1. Die auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft,
2. ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments



Corbis

Schönheitsoperation: Jetzt umsatzsteuerpflichtig?

Die Gutachten laut Punkt 1 bis 3 waren schon bisher umsatzsteuerpflichtig – solche nach Punkt 4 bis 7 sind es seit 1.10.2005.

Umsatzsteuerpflicht bei Schönheitsoperationen

Schönheitsoperationen, die aus rein ästhetischen Gesichtspunkten vorgenommen werden und keiner medizinischen Indikation unterliegen, sind jetzt umsatzsteuerpflichtig. Dient die Operation allerdings der menschlichen Gesundheit beziehungsweise der medizinischen Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung, ist diese ärztliche Leistung von der Umsatzsteuer befreit. Die Entscheidung, ob eine Schönheitsoperation als Heilbehandlung oder Vorsorgemedizin die Gesundheit des Patienten schützt, kann letztlich natürlich nur vom Arzt getroffen werden. Diese Entscheidung ist auch für den Fiskus bindend. Aufgrund der neuen Rechtslage empfiehlt es sich, die Leistungserfassung, das Rechnungswesen und die Kalkulation der Leistungen entsprechend anzupassen. ■

Ordinationsmiete für Ärzte

Mieten für Ordinationsräumlichkeiten sind generell von der Umsatzsteuer befreit. Der Vermieter darf aber die Miete mit 20% Umsatzsteuer verrechnen. Ein Arzt kann sich jedoch die Umsatzsteuer auf die Ordinationsmiete nicht als Vorsteuer zurückholen. Würde die Miete ohne Umsatzsteuer verrechnet werden, hätte dies aber für den Vermieter folgende Nachteile:

- Teilrückzahlung der vom Vermieter für Investitionen und Großreparaturen der letzten 10 Jahre geltend gemachten Vorsteuern
- Verlust der Vorsteuern für die laufenden Ausgaben
- Verlust der Vorsteuern für zukünftige Investitionen und Großreparaturen.

Ist der Verlust der Vorsteuer des Vermieters kleiner als die Ersparnis des Arztes für die nicht bezahlte Umsatzsteuer, so sollte eine Vermietung der Ordinationsräumlichkeiten ohne Umsatzsteuer angestrebt werden. Der Vermieter wird dem jedoch nur dann zustimmen, wenn er den Vorsteuerverlust vom Arzt zusätzlich vergütet bekommt.

3. psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken,
4. ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsofperversorgungsgesetz,
5. ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen,
6. ärztliche Gutachten über ärztliche Kunstfehler,
7. ärztliche Gutachten, um Anhaltspunkte zu gewinnen, die für oder gegen einen Antrag auf Zahlung einer Invaliditätspension sprechen.

Dienstleistungsscheck und Lohnsteuer

Seit 1.1.2006 gibt es den Dienstleistungsscheck (DLS), der für einfache haushaltstypische Tätigkeiten verwendbar ist. Etwa für die Reinigung von Wohnung, Wäsche und Geschirr, für Gartenarbeiten oder die Beaufsichtigung von Kindern.

Nicht erfasst sind dabei Tätigkeiten, die eine spezielle Ausbildung erfordern, wie Alten-, Kranken- und Kinderbetreuung. Die Beschäftigung darf dabei nicht mehr als einen Monat dauern – in der Praxis werden hier neue Vereinbarungen von Woche zu Woche abgeschlossen werden. Auch das Entgelt darf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 333,16 pro Monat nicht übersteigen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so muss das Dienstverhältnis nicht angemeldet werden, wenn das Entgelt in Form von Dienstleistungsschecks entrichtet wird.

Mindestlohn tarif berücksichtigen

Der Arbeitgeber muss bei der Ermittlung des Entgelts den Mindestlohn tarif des Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetzes berücksichtigen. Entsprechende Infoblätter dazu werden an den Verkaufsstellen (Postämter, Trafiken) des Dienstleistungsschecks zur Verfügung gestellt. Als Sonderzahlung sind dem Arbeitnehmer 25 % des Entgelts zu leisten. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gebührt dem Beschäftigten zusätzlich eine Urlaubersatzleistung in Höhe von 9,6 % des zustehenden Entgelts zur Abgeltung des aliquot erworbenen und noch nicht verbrauchten Urlaubs und ein Zuschlag von 25 % als Sonderzahlung. Beschäftigt der Arbeitgeber mehrere Arbeitnehmer und überschreitet



Haushaltshilfe: Mit Dienstleistungsscheck entlohnbar

das Entgelt die 1 ½fache Geringfügigkeitsgrenze, so muss er die Dienstgeberabgabe entrichten. Bezieht der Arbeitnehmer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, ist auch die Erwerbstätigkeit, die durch DLS abgegolten wurde, zu melden. Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, so steht am Beschäftigungstag keine Arbeitslosenunterstützung zu.

Entgelt auf Konto oder per Postanweisung

Der Arbeitnehmer hat die in jedem Kalendermonat erhaltenen Dienstleistungsschecks an die für ihn zuständige Gebietskrankenkasse zu übermitteln, die ihm dann das Entgelt auf sein Konto oder per Postanweisung ausbezahlt. Ein laufender Lohnsteuerabzug erfolgt nicht. Einkünfte aus Dienstleistungsschecks fallen unter Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, und müssen daher der Einkommensteuer unterzogen werden. Beträgt das Einkommen des Arbeitnehmers pro Jahr mehr als € 10.900, folgt eine Einkommensteuernachzahlung.

Vorsicht!

Sollten Sie an der Ausstellung von Dienstleistungsschecks interessiert sein, sollten Sie uns zuvor jedenfalls kontaktieren. Es bestehen eine Reihe von weiteren Verpflichtungen für den Arbeitgeber, die zu berücksichtigen sind. So hat er etwa die Arbeitsberechtigung des Arbeitnehmers in Österreich zu prüfen. ■

Fax-Rechnungen bis 31.12.2006 weiter zulässig

Rechnungen können nur noch bis 31.12.2006 mittels Telefax übermittelt werden, ohne dass der Vorsteuerabzug verloren geht.

Bei Faxrechnungen können ab 1.1.2007 nur mehr dann Vorsteuern geltend gemacht werden, wenn diese Rechnungen mit einer elektronischen Signatur versehen sind.

In einem Erlass stellte das Finanzministerium nämlich kürzlich klar, dass Rechnungen, die per Telefax übermittelt werden, ab 1.1.2006 als elektronische Rechnungen anzusehen sind und daher entsprechend zu signieren seien. Infolge der bei zahlreichen Unternehmern entstandenen Umstellungsschwierigkeiten wurde diese Frist nun vom Finanzministerium um ein Jahr – bis zum 31.12.2006 – verlängert.

Wann sind Trinkgelder steuerfrei?

Trinkgelder sind steuerfrei wenn sie:

- ortsüblich sind,
- dem Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von dritter Seite zugewendet werden,
- das Trinkgeld freiwillig – ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht – und zusätzlich zum Betrag gegeben wird, der für die Arbeitsleistung zu zahlen ist
- und die Annahme von Trinkgeldern nicht aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen untersagt ist.

Ortsüblich ist ein Trinkgeld dann, wenn es in einer bestimmten Branche (Friseur, Taxi, Gastgewerbe...) zu den Gepflogenheiten des täglichen Lebens gehört, für eine Dienstleistung ein Trinkgeld in einer Höhe zu gewähren, die nach dem Ort der Leistung angemessen ist. Die Voraussetzung der Zuwendung von dritter Seite ist neben der direkten Zuwendung an den Arbeitnehmer auch dann erfüllt, wenn das Trinkgeld von einem Zahlkellner vereinnahmt und an den Arbeitnehmer weitergegeben wird, oder wenn der Arbeitgeber Kreditkartentrinkgelder weitergibt.

Muster einer „All-in“-Vereinbarung

Die Zulässigkeit und die Vorteile der folgenden Überstundenpauschalregelung („All-in“-Vereinbarung) sollten Sie zuvor mit uns klären.

Der Arbeitnehmer erhält im Hinblick auf die vereinbarte Beschäftigung für sämtliche von ihm erbrachte Arbeitsleistungen ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR x.xxx,xx brutto, welches in Form von 14 Monatsentgelten in jeweils gleicher Höhe zu bezahlen ist.

12 Monatsentgelte sind jeweils am Ende des Monats fällig, ein weiteres Monatsentgelt wird mit dem Juni-Entgelt und ein weiteres Monatsentgelt wird mit dem November-Bezug zur Auszahlung gebracht.

Mit diesem Entgelt sind sämtliche Ansprüche des Arbeitnehmers, wie insbesondere Mehr- und Überstunden, die Arbeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie Reisezeiten und Arbeits- bzw. Rufbereitschaften abgegolten.

Anmeldung vor Beginn der Beschäftigung

Bereits seit Jahresbeginn müssen Dienstgeber mit Sitz im Burgenland ihre Dienstnehmer, für die die Burgenländische Gebietskrankenkasse zuständig ist, spätestens bei Beginn der Beschäftigung anmelden. Sollte dieses Pilotprojekt funktionieren, ist mit 1.1.2007 eine österreichweite Einführung zu erwarten.

Erste Rechtsprechung zur neuen Elternteilzeit

Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern können seit 1.7.2004 mit einem „Quasi-Rechtsanspruch“ ihrer Mitarbeiter auf eine Teilzeitbeschäftigung bis zum 7. Lebensjahr des Kindes konfrontiert werden, wenn die Mutter oder der Vater schon mindestens 3 Jahre im Unternehmen beschäftigt ist.



Elternteilzeit: Arbeitgeber müssen aufpassen

Dies bedeutet eine erhebliche zusätzliche Belastung für Sie als Arbeitgeber. Ihr Mitarbeiter kann nämlich diese Elternteilzeit durch eine einseitige Erklärung über die gewünschte neue Lage und/oder die Dauer

der Arbeitszeit auslösen. Sollten Sie als Arbeitgeber dann mit der vorgeschlagenen Teilzeitalternative nicht einverstanden sein, wäre rechtzeitig eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht mit Unterbreitung eines Gegenvorschlags einzu-

bringen. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung über die Klage zwischen den Interessen des Arbeitnehmers und jenen des Arbeitgebers abzuwägen.

Klageweg möglichst vermeiden

Erste Gerichtsentscheidungen haben gezeigt, dass die Interessen der Arbeitnehmer den betrieblichen Interessen meistens vorgezogen werden, da die Gerichte den Betrieben größere Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung und dem Einsatz von Ersatzkräften zumuten. Als Arbeitgeber sollten Sie daher den Klageweg möglichst vermeiden und in Gesprächen mit Ihrem Mitarbeiter eine einvernehmliche Lösung suchen. ■

SV-Werte 2006

- Höchstbeitragsgrundlage ASVG: € 3.750,00 pro Monat
- Höchstbeitragsgrundlage GSVG: € 4.375,00 pro Monat
- Monatliche Geringfügigkeitsgrenze ASVG: € 333,16 pro Monat
- Mindestbeitragsgrundlage GSVG-Krankenversicherung (Normalfall): € 594,18 pro Monat
- Mindestbeitragsgrundlage GSVG-Pensionsversicherung (Normalfall): € 1.073,08 pro Monat
- Versicherungsgrenze neue Selbständige: € 6.453,36 pro Jahr bzw. € 3.997,92 pro Jahr, wenn auch eine andere Erwerbstätigkeit oder Pension vorliegt
- Service-Entgelt für die E-Card: € 10,00 pro Jahr
- Höchstbemessungsgrundlage in der Pension: € 3.131,94.
Brutto-„Höchstpension“ (80 %) pro Monat: € 2.505,55.
- Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes: € 39,31 pro Tag (= € 1.179,30 pro Monat bei 30 Tagen).
- SV-Beiträge (Gesamtbeitragssatz: 39,90 %):
Angestellte: DN-Anteil 18,00 %, DG-Anteil 21,90 %
Arbeiter: DN-Anteil 18,20 %, DG-Anteil 21,70 %